

Inhaltsübersicht BGB - AT

1. Teil: Begriff, Abgrenzung und Arten der Rechtsgeschäfte

A. Übersicht: (Erlaubtes) privatrechtswirksames Verhalten	1
B. Übersicht: Arten der Rechtsgeschäfte	2
C. Übersicht: Fehlerhafte Rechtsgeschäfte	3

2. Teil: Das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts

A. Die WE als notwendiger Bestandteil des Rechtsgeschäfts

I. Begriff und Voraussetzungen	4
II. Der objektive Erklärungstatbestand	
1. Übersicht	5
2. Der Rechtsbindungswille bei sog Gefälligkeiten	6
III. Der subjektive Erklärungstatbestand	
1. Überblick	7
2. Die Rechtsfolgen des fehlenden Erklärungsbewusstseins	8, 9
IV. Die Abgabe der WE	10
V. Das Wirksamwerden empfangsbedürftiger WE durch Zugang	
1. Übersicht	11
2. Wirksamwerden empfangsbedürftiger WE unter Abwesenden	12-14
3. Wirksamwerden empfangsbedürftiger WE unter Anwesenden	15
4. Zugangsstörungen	16
5. Sonderfälle des Zugangs	17, 18
VI. Die Auslegung der WE	19, 20

Inhaltsübersicht BGB - AT

B. Der Vertrag

I. Der Vertragsschluss durch Antrag und Annahme bzw durch (mindestens) zwei übereinstimmende WE	
1. Die grundsätzlichen Formen der Abschlusstechnik	21
2. Übersicht zum Vertragsschluss durch Antrag und Annahme	22
3. Sonderkonstellationen beim Vertragsschluss	23
4. Die Annahme gem 151	24, 25
5. Die Annahme durch Schweigen	26, 27
6. Der Sonderfall des Schweigens auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben	28, 29
7. Die Annahmefähigkeit des Antrags zur Zeit des Wirksamwerdens der Annahmeerklärung, 145 ff	30
8. Konsens – Abgrenzung zum Dissens (150 II, 154, 155)	31, 32
II. Sonderformen des Vertragsschlusses	
1. Die Lehre vom faktischen Vertrag	33
2. Vertragsschluss unter Verwendung von AGB	
a) Allgemeine Problematik	34
b) Einsatzstelle für die AGB-Prüfung in der Klausur	35
c) Prüfungsreihenfolge bei Verwendung von AGB	
aa) Überblick	36
bb) Der generelle Anwendungsbereich der 305 ff	37, 38
cc) Die Einigung über die AGB	39-41
dd) Inhalts- und Transparenzkontrolle nach 307 ff	
(1) Die Auslegung der Klausel	42
(2) Die Kontrollfähigkeit der Klausel	42

Inhaltsübersicht BGB - AT

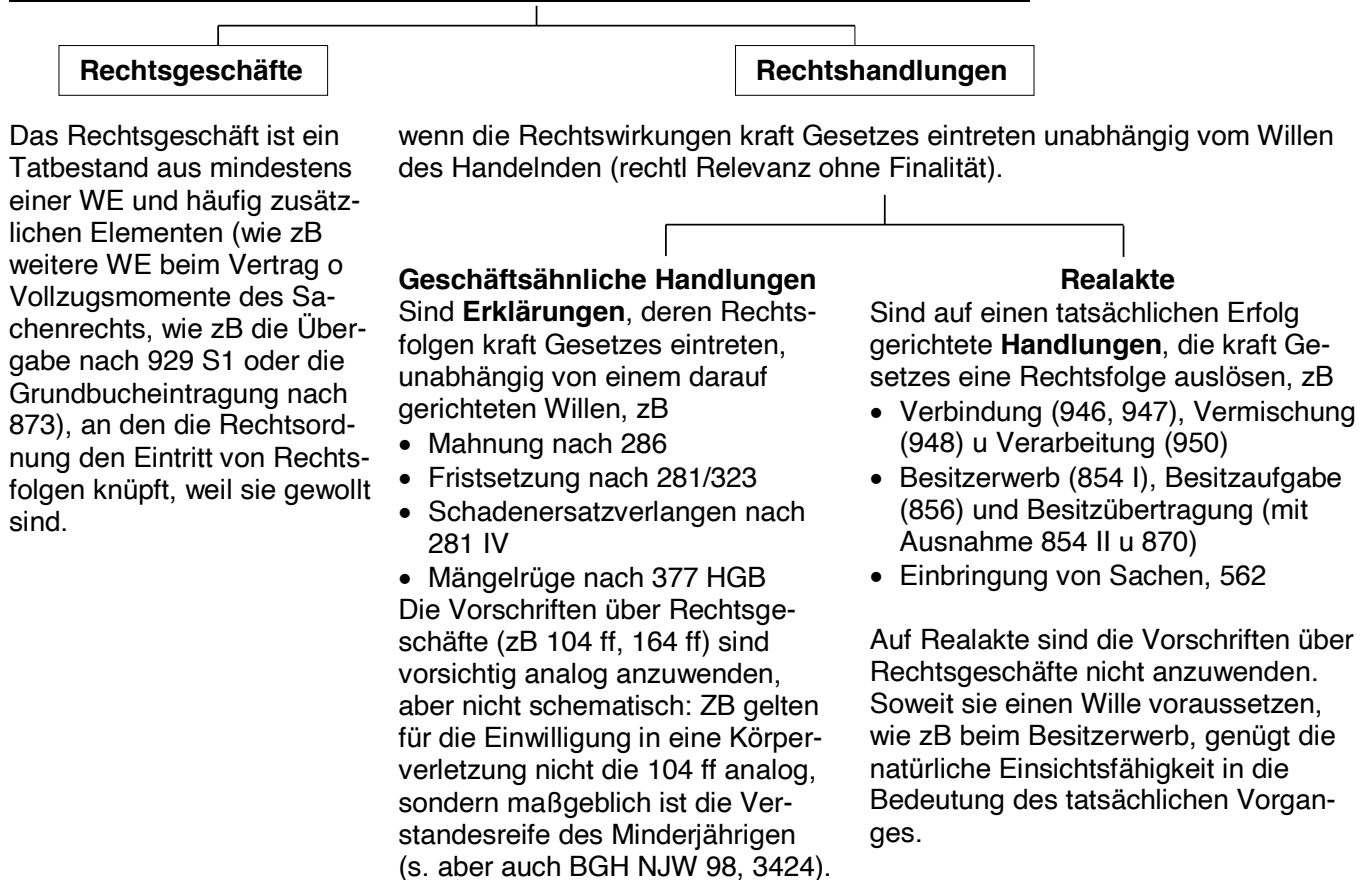
(3) Die Klauselverbote der 307-309	44, 45
(4) Die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die Klauselverbote der 307-309	46
ee) Einbeziehung von AGB bei Verträgen mit Unternehmern	47, 48
III. Die Auslegung des Vertrages	49, 50
C. Das Stellvertretungsrecht	
I. Das Grundmodell der 164 ff dargestellt am Beispiel der gewillkürten Stellvertretung	51
II. Die Grundprinzipien des Stellvertretungsrechts	52, 53
III. Die Voraussetzungen wirksamer Stellvertretung	
1. Prüfungsreihenfolge	54, 55
2. Das Offenkundigkeitsprinzip und seine Ausnahmen	56-57
3. Die Vertretungsmacht	
a) Bestand der VM	
aa) Die Arten der Vertretungsmacht	58
bb) Die Vollmacht: Erteilung, Erlöschen und Umfang	59-61
cc) Der Schutz des Vertrauens auf den Bestand der Vertretungsmacht	
(1) Der gesetzlich geregelte Vertrauensschutz	62
(2) Die sog. Rechtsscheinvollmachten	63, 64
b) Allgemeine Einschränkungen der VM	
aa) Das Inschlaggeschäft nach 181	65, 66
bb) Der Missbrauch der Vertretungsmacht	67-69

Inhaltsübersicht BGB - AT

IV. Die Rechtsfolgen der Stellvertretung	
1. Die Rechtsfolgen der Vertretung mit Vertretungsmacht	
a) Übersicht	70
b) Die Anfechtung im Stellvertretungsrecht	71-73
2. Die Rechtsfolgen der Vertretung ohne Vertretungsmacht	
a) Übersicht	74
b) Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht	75,76
3. Teil: Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts	
A. Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit	
I. Übersicht	77
II. Die Geschäftsunfähigkeit 104, 105 I, 105 a	78
III. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit nach 2, 106 ff	
1. Prüfungsreihenfolge	79-83
2. Der Begriff des lediglich rechtlichen Vorteils iSv 107 F1	84-86
IV. Die Anwendbarkeit der 104 ff im nicht rechtsgeschäftlichen Bereich	87, 88
B. Die Form des Rechtsgeschäfts 125 ff	89-93
C. Gesetzes- und Sittenverstoß, 134, 138	
I. Verstoß gegen ein Verbotsgesetz, 134	94-96
II. Sittenverstoß gem 138	97-99

Inhaltsübersicht BGB - AT**D. Die Anfechtung des Rechtsgeschäfts nach 119 ff**

I. Übersicht: Willensmängel	100
II. Prüfungsreihenfolge	101
III. Die Anwendbarkeit der 119 ff	102, 103
IV. Die Zulässigkeit der Anfechtung	104
V. Der Anfechtungsgrund	
1. Der Inhalts- und Erklärungsirrtum nach 119 I	105-107
2. Der Eigenschaftsirrtum nach 119 II	108, 109
3. Der Übermittlungsfehler nach 120	110
4. Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung nach 123	
a) Die arglistige Täuschung nach 123 I Fall 1	111, 112
b) Die widerrechtliche Drohung nach 123 I Fall 2	113, 114
c) Weitere Rechte des Getäuschten oder Bedrohten	115
VI. Die Anfechtungserklärung (143 I) des Anfechtungsberechtigten gegenüber dem richtigen Gegner (143 II-IV)	116, 117
VII. Die Rechtsfolgen der Anfechtung	118

Übersicht: (Erlaubtes) privatrechtswirksames Verhalten (Pal vor 104 Rn 1-10)

Die Grundprinzipien des Stellvertretungsrechts

Vertretung iSd 164 ff ist rechtsgeschäftl Handeln im Namen des Vertretenen mit der Wirkung, dass die Rechtsfolgen unmittelbar in der Person des Vertretenen eintreten. Die gesetzl Regelung der **unmittelbaren** Stellvertretung in 164 ff beruht auf fünf Prinzipien:

A. Das Repräsentationsprinzip

Das Repräsentationsprinzip, das in den 164 u 166 I Ausdruck gefunden hat, besagt, dass der Tatbestand des Rechtsgeschäfts allein vom Vertreter gesetzt wird (164 I), bzw bei der passiven Stellvertretung der Vertreter derjenige ist, dem ggü rechtsgeschäftl gehandelt wird (164 III), u nur die Rechtswirkungen den Vertretenen treffen. Folglich kommt es auch für die persönlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen des Rechtsgeschäfts (Geschäftsfähigkeit), die Wahrung der Form sowie die Relevanz von Willensmängeln u die Kenntnis oder das Kennenmüssen bestimmter Umstände (166 I) grds allein auf die Person des Vertreters an und ist bei der Auslegung der an den Vertreter selbst gerichteten WE dessen Verständnismöglichkeit maßgeblich. Gesetzl Durchbrechungen des Repräsentationsprinzips finden sich in 165 u 166 II.

B. Das Trennungsprinzip

Das aus dem Repräsentationsprinzip folgende Trennungsprinzip besagt, dass die Vollmachtserteilung ein ggü dem Vertretergeschäft selbstständiges Rechtsgeschäft ist und findet seinen gesetzl Ausdruck in 167 II, wonach die Vollmachtserteilung nicht der für das Vertretergeschäft bestimmten Form bedarf. Ausnahmsweise aber abgeleiteter Formzwang in teleologischer Reduktion es 167 II, wenn der Formzwang des Vertretergeschäfts Warnfunktion hat und der GH durch die Erteilung der VM bereits rechtlich oder tatsächlich in gleicher Weise gebunden ist wie durch die Vornahme des formbedürftigen Rechtsgeschäfts selbst (► AT 59).

C. Das Offenkundigkeitsprinzip

Das in 164 I niedergelegte Offenkundigkeitsprinzip dient dem Schutz des Geschäftsgegners, er soll wissen, wer sein Geschäftspartner ist und erfordert nach hM die Klarstellung, dass die Rechtsfolgen nicht den Handelnden, sondern einen anderen treffen sollen, und die Person des Betroffenen muss festgelegt wer-

Die Grundprinzipien des Stellvertretungsrechts

den bzw zumindest bestimmbar sein. Unter Berücksichtigung der ratio des Offenkundigkeitsprinzips lässt die hM Abschwächungen und in teleologischer Reduktion des 164 I und II auch echte Ausnahmen zu (►AT 56 f).

D. Das Abstraktionsprinzip

Unter dem Abstraktionsprinzip ist für den Bereich der rechtsgeschäftlich erteilten (und auch der organ-schaftlichen) Vertretungsmacht die Trennung der Vollmacht von dem ihr zugrundeliegenden Innenverhältnis im Sinne einer gegenseitigen Unabhängigkeit zu verstehen. Danach ist die Vollmacht in ihrer **Wirksamkeit** von der des Innenverhältnisses grds unabhängig, u auch **inhaltl Beschränkungen**, die sich nur aus dem Innenverhältnis ergeben, bleiben grds außer Betracht. Das Abstraktionsprinzip ergibt sich vor allem aus der Formulierung in 167 I, der ein Grundverhältnis nicht kennt und aus einem Umkehrschluss zu 168 S1 und dient in erster Linie dem Schutz des Rechtsverkehrs, der sich um das Innenverhältnis nicht soll kümmern müssen, aber auch dem Schutz des Vertreters selbst, den es bei fehlendem Grundverhältnis vor einer Haftung nach 179 bewahrt.

(Zu echten und scheinbaren Ausnahmen siehe Lieder JuS 14, 393/681 und ►AT 67 ff).

E. Das Vertrauensprinzip

Während das Abstraktionsprinzip den Rechtsverkehr nur bei bestehender Vertretungsmacht schützt, betrifft das Vertrauensprinzip die Frage, inwieweit der Geschäftsgegner in seinem Vertrauen auf den Bestand einer in Wirklichkeit nicht o nicht in diesem Umfang bestehenden VM geschützt wird. Gesetzl Regelungen des Vertrauensschutzes finden sich in 170-173, 370; 15 HGB u 56 HGB. In Anlehnung an diese gesetzl geregelten Fälle hat die Rspr das allg Institut der Rechtsscheinvollmacht in Form der Duldungs- u Anscheinsvollmacht entwickelt. Ausdruck des Vertrauensprinzips ist auch 179.

Die Voraussetzungen wirksamer Stellvertretung gem 164 ff / Prüfungsreihenfolge

A. Anwendbarkeit

Die 164 ff gelten direkt nur bei der Abgabe (164 I) und dem Empfang (164 III) von WE, analog bei geschäftsähnlichen Handlungen, dagegen nicht für Realakte, unerlaubte Handlungen und Pflichtverletzungen.

B. Zulässigkeit der Stellvertretung

Gegeben, wenn kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft des Familien- und Erbrechts und auch keine gewillkürte Höchstpersönlichkeit.

C. Abgabe einer eigenen WE (164 I) und nicht bloß Übermittlung einer fremden WE.

Dieses Merkmal dient der Abgrenzung zur Botenschaft, wobei nach jetzt hM nicht darauf abzustellen ist, wie die Hilfsperson nach dem Innenverhältnis zum GH auftreten sollte, vielmehr ist nach 133, 157 aus Empfängersicht abzugrenzen, ob die Hilfsperson danach eine eigene WE abgegeben oder lediglich eine fremde WE übermittelt hat.

Die **Abgrenzung** ist aber nur nötig, wenn überhaupt **rechtlich relevant**, zB

- bei Geschäftsunfähigkeit der HP: der Vertreter muss nach 165 mindestens beschränkt geschäftsfähig sein;
- Ausschluss der Botenschaft, zB bei 925 I
- bei der Form: diese muss der Vertreter selbst wahren, während der Bote nur eine formgerecht abgegebene Erklärung überbringen kann;
- bei Willensmängeln bzw Kenntnis oder Kennenmüssen bestimmter Umstände: bei der Vertretung gilt 166 I, bei Botenschaft kommt es dagegen grds allein auf den GH an mit Ausnahme 120;
- sowie bei Abweichungen der Hilfsperson vom erteilten Auftrag: bei der Vertretung ist maßgeblich allein die abstrakte Vertretungsmacht, bei Botenschaft beurteilt sich dies nach der Risikotragungsregel des 120.

Die Voraussetzungen wirksamer Stellvertretung gem 164 ff / Prüfungsreihenfolge**D. Im fremden Namen, 164 I, II (sog Offenkundigkeitsprinzip)****E. Mit Vertretungsmacht****I. Bestand der Vertretungsmacht zur Zeit der Vornahme des Vertretergeschäftes**

1. Vollmacht (=rechtsgeschäftl erteilte VM, vgl die Legaldefinition in 166 II)
2. Gesetzl Vertretungsmacht (zB der Eltern nach 1626, 1629)
3. Organschaftl Vertretungsmacht
 - a) von Organen einer juristischen Person (26, 30 BGB; 35 GmbHG; 78 AktG)
 - b) von Gesellschaftern einer Personenhandelsgesellschaft (125, 126 HGB) und der Außen-GbR (714)
4. Schutz des Vertrauens auf den Bestand der Vertretungsmacht
 - a) Gesetzlich geregelter Vertrauensschutz zB 170-173, 370; 15 und 56 HGB
 - b) Allg Rechtsscheinvollmacht in Form der Duldungs- und Anscheinsvollmacht

II. Das konkrete Vertretungsmacht muss vom Umfang der Vertretungsmacht gedeckt sein

1. Der Umfang der Vertretungsmacht bei Vollmacht, gesetzl und organschaftl Vertretungsmacht
2. Allg Einschränkungen der Vertretungsmacht
 - a) 181:Verbot des Insichgeschäftes
 - b) Sog Missbrauch der Vertretungsmacht

F. Rechtsfolgen

- I. Der Vertretung mit Vertretungsmacht
- II. Der Vertretung ohne Vertretungsmacht